

FREIBURGER UNIVERSITÄTSREDEN

Heft 18

Das Führertum in der Rechtspflege

Rektorsrede

von

Eduard Kern

Freiburg im Breisgau

Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung

1935

Für künftige Gestaltung unserer Gerichtsverfassung spielen drei Fragen eine besondere Rolle:

Einzelrichter oder Kollegialgericht

Kollegialprinzip oder Führerprinzip

Laienbeisitzer oder reine Berufsgerichte.

Diese drei Fragen hängen aufs engste zusammen. Denn wenn der Gesetzgeber den Einzelrichter wählt, so hat er sich damit auch schon für das Führerprinzip entschieden, oder besser: dann kann die Frage des Führerprinzips gar nicht auftauchen; er erreicht aber im wesentlichen das gleiche, was er mit dem Führerprinzip erreichen will. Und wenn der Gesetzgeber das Kollegialgericht beibehält, aber das Führerprinzip einführt, so hat er damit praktisch das Laienrichtertum ausgeschaltet.

Zuerst muß der Gesetzgeber also die Frage Einzelrichter oder Kollegialgericht entscheiden. Unter dem nur zum Teil richtigen Hinweis auf ausländische Vorbilder, namentlich auf England, ist in Deutschland schon seit längerer Zeit da und dort das Einzelrichtertum gefordert worden.¹

Die verschiedenen Gesetze und Verordnungen, die die amtsgerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen erhöht haben, haben das Kollegialgericht zugunsten des Einzelrichters zurückgedrängt. Die Emmingersche Reform von 1924 hat dem Amtsrichter in Strafsachen eine weite Zuständigkeit gegeben. Dagegen steht der Einzelrichter im Sinne der ZPO nicht im Gegensatz zum Kollegialprinzip, und wenn die Zivilprozeßnovelle vom 27. Oktober 1933 ihn wieder zurückgedrängt hat, so hat sie das nicht dem Kollegialprinzip, sondern dem Unmittelbarkeitsprinzip zu liebe getan. Dagegen

hat das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 bestimmt, daß der Amtsrichter allein nicht auf Strafschärfung gegen Gewohnheitsverbrecher und auf die sichernden Maßregeln wie Heilanstalt, Sicherungsverwahrung oder Entmannung erkennen darf, sondern diese einschneidenden Maßnahmen einem kollegial besetzten Gericht überlassen muß.

Soweit sich die Lage heute übersehen läßt, ist nicht beabsichtigt, die mit mehreren Richtern besetzten Gerichte ganz abzuschaffen. Man wird sie zum mindesten für die schwereren Strafsachen und als Rechtsmittel-Instanzen, namentlich als Revisionsgerichte, beibehalten. Es handelt sich vielmehr heute um die Frage, ob da, wo mehrere Richter eingesetzt werden, alle Richter bei der Abstimmung gleichberechtigt sind, oder ob der Vorsitzende, der ja schon bisher in der Prozeßleitung eine Führerstellung² innehat, auch bei der Abstimmung Führer sein soll.

Eine solche Führerstellung ist auf verschiedene Weise denkbar. Sie erfordert nicht unbedingt, daß die Beisitzer überhaupt kein Stimmrecht haben. Als eine Führerstellung kann es auch angesehen werden, wenn der Vorsitzende bei der Beratung als Erster seine Meinung äußert und als Erster abstimmt. Im geltenden Recht ist es gerade umgekehrt: er stimmt zuletzt, was mit einer Führerstellung unvereinbar ist. Man könnte auch dem Vorsitzenden ein erhöhtes Stimmrecht einräumen, etwa so, daß er bei einem mit insgesamt vier oder sechs Richtern besetzten Gericht zwei Stimmen erhält. Endlich könnte daran gedacht werden, daß der Vorsitzende allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen das Recht erhält, gegen eine Entscheidung ein Veto einzulegen, sie also zu kassieren mit der Wirkung, daß die Sache dann von einem — abgesehen vom Vorsitzenden — anders besetzten Gericht verhandelt werden müßte, das dann

endgültig entscheidet. Dabei wäre möglich, ihm ein solches Einspruchsrecht unbedingt zu gewähren oder nur für den Fall, daß mindestens ein Beisitzer oder eine bestimmte Mindestzahl von Beisitzern ihm zugestimmt haben.

Aber an alle diese Möglichkeiten wird anscheinend weniger gedacht. Das zeigt die vor kurzem erschienene Schrift von Freisler:³ „Etwas über das Führertum in der Rechtspflege“, das den Untertitel führt: „Soll verantwortungsvolle Richterpersönlichkeit oder Abstimmungszahlenspiel Grundlage des Urteils sein?“ Hier wird gefordert, den Beisitzern das Stimmrecht ganz zu entziehen, die beisitzenden Richter also auf die Beratung des Vorsitzenden zu beschränken oder das Gericht überhaupt nur noch mit zwei Berufsrichtern, nämlich dem die Entscheidung allein tragenden Vorsitzenden und einem als beratenden Gehilfen dienenden Beisitzer zu besetzen.

Die Gründe für und gegen ein solches Führertum in der Rechtspflege sind in letzter Zeit mehrfach erörtert worden.⁴ Es empfiehlt sich vielleicht, sich diese Gründe zunächst einmal ohne eigene Stellungnahme zu vergegenwärtigen.

Für das Führerprinzip macht Freisler geltend: Einmal: es sei nur eine selbstverständliche Folgerung aus der nationalsozialistischen Staatsauffassung, wenn das Führerprinzip in allen Zweigen staatlicher Tätigkeit, also auch in der Rechtspflege, durchgeführt werde, zumal die Teilung der Gewalten überwunden sei. Ferner sagt Freisler: bisher haben namenlose blutleere Abstraktionen wie „das Gericht“, „die I. Strafkammer“, „der 3. Zivilsenat“ die Urteile gefällt, also unpersönliche Gebilde, hinter denen sich die Richter versteckt haben. Im Wesen des Nationalsozialismus liege es aber, daß alle Entscheidungen, also auch alle richterlichen Entscheidungen von Führern ausgehen müssen. Diese Persönlichkeiten müßten offen die Ver-

antwortung für ihre Entscheidungen übernehmen und tragen. Dadurch allein könne dem Richter Ansehen erwachsen; auf diesem Weg allein können Richterkönige geschaffen werden.

Als weiteren Grund für das Führertum wird angeführt: Nach dem bisherigen Recht sei es möglich, daß ein Richter von den anderen Richtern überstimmt werde und daß er gezwungen werde, sich für die weiteren Entscheidungen auf einen Standpunkt zu stellen, den er ablehne, daß er also z. B. eine Strafe für einen Angeklagten ausmessen müsse, den er für unschuldig halte. Er müsse auch ein Urteil mit unterschreiben, das er für falsch halte und damit nach außen hin die Verantwortung mitübernehmen. Das Schlimmste aber sei, daß heute unter Umständen sogar der Vorsitzende ein Urteil verkünden und bei der Verkündung begründen müsse, gegen das er gekämpft habe und gegen das er sich innerlich auflehne. Das sei ein unmöglicher Zustand. In Zukunft könne jedes Urteil nur noch eine Unterschrift tragen: die des dafür allein verantwortlichen Vorsitzenden. — Soweit Freisler.

Aus dem schon alten Streit über Kollegialgerichte und Einzelrichtertum kann man ergänzend noch folgenden Gesichtspunkt hinzufügen: Wenn man den Vorsitzenden allein entscheiden läßt, so steigert man damit sein Verantwortlichkeitsgefühl. Man hat gesagt: „Sechs Schultern tragen leichter als zwei“, oder: „Beim Kollegialprinzip verläßt sich der eine auf den andern: der Vorsitzende auf den Berichterstatter, der Berichterstatter auf den Vorsitzenden, die übrigen Beisitzer verlassen sich auf beide.“ Auch Bismarck hat in seinen Gedanken und Erinnerungen ausgesprochen: „Amtliche Entscheidungen gewinnen an Ehrlichkeit und Angemessenheit nicht dadurch, daß sie kollegialisch gefaßt werden. Abgesehen davon, daß Arithmetik und Zufall bei dem Majoritätstvotum an die Stelle logischer Begründung treten, geht das Gefühl

persönlicher Verantwortlichkeit, in welchem die wesentliche Bürgschaft für die gewissenhafte Entscheidung liegt, sofort verloren, wenn diese durch eine anonyme Mehrheit erfolgt.“

Gegen das Führertum in der Rechtspflege kann zunächst einmal alles das angeführt werden, was bisher gegen das Einzelrichtertum und für das Kollegialgericht geltend gemacht worden ist. Hierher gehört der Satz: „Sechs Augen sehen mehr als zwei“. Diesem Satz gegenüber wendet Freisler ein, daß ja die Beisitzer oder der Berichterstatter den Vorsitzenden auf alles aufmerksam machen, was sie selber sehen, so daß der Vorsitzende geradesoviel sehe wie das Kollegialgericht. Weiter wird darauf hingewiesen, daß das Kollegialprinzip den Vorzug habe, etwaige zu stark individuelle Züge eines Richters abzuschneiden, ein gewisses Durchschnittsurteil zu ergeben und dadurch die Rechtsprechung örtlich und zeitlich gleichmäßiger zu gestalten und damit ihr Ansehen zu steigern. Dem wird entgegengehalten, daß Durchschnittsurteile und Gleichförmigkeit der Entscheidungen keinen Vorzug bedeuten.

Es ist ferner erklärt worden, daß das Kollegialgericht eine besonders gute Ausbildung der Assessoren und jungen Richter gewährleiste. Dahm nimmt an, daß ein Jurist, der viele Jahre nichtstimmberechtigter Beisitzer gewesen sei, später nicht fähig sein würde, Führer zu sein; die bloß beratende Mitwirkung im Kollegialgericht sei keine Führerschule. Endlich wird gesagt, daß das Kollegialgericht in den Augen des Volkes größeres Vertrauen genieße als der Einzelrichter, vollends in Strafsachen.

Das sind die Einwendungen gegen das Einzelrichtertum.

Speziell gegen den Führergedanken im Kollegialgericht wird geltend gemacht, daß das Verantwortungsgefühl der Beisitzer in demselben Maß oder

noch mehr sinken werde, als die Verantwortung des Vorsitzenden wachse. So erklärt Dahm, es sei ein unabänderliches psychologisches Gesetz, daß eine Erkenntnistätigkeit an Ernst und Intensität verliere, wenn keine Verantwortung mit ihr verbunden sei.

Demgegenüber stellt Hagemeister die Behauptung auf, daß im Gegenteil beim Führerprinzip die Verantwortung der Beisitzer steige, da die Beisitzer nun nicht mehr wie bisher den Vorsitzenden einfach überstimmen könnten, sondern ihren Standpunkt mit besonderer Sorgfalt begründen müßten, um möglichst den Vorsitzenden zu überzeugen. Außerdem wird als Grund gegen das Führertum von Dahm geltend gemacht, daß mit dem Führertum ein Rechtsmittelzug nicht vereinbar sein würde. Die wirkliche Führung sei keiner Nachprüfung unterworfen. Eine Übernahme des Führerprinzips müßte zur Preisgabe der Rechtsmittel und damit zur Verschlechterung der Rechtspflege führen. —

Im Folgenden soll versucht werden, einen eigenen Standpunkt zu gewinnen. Dabei soll zunächst zu den bisher vorgetragenen Gründen Stellung genommen werden.

Von den Gründen, die für das Führertum geltend gemacht worden sind, sind zwei als gewichtig anzuerkennen. Einmal: es wäre ein Vorzug, wenn an der Stelle einer namenlosen Behörde eine einzelne Richterpersönlichkeit das Urteil tragen könnte. Zweitens: Die Figur des überstimmten Richters, vollends die des überstimmten Vorsitzenden, der nach außen hin die Verantwortung für das Urteil mittragen muß, hat etwas Mißliches.

Von den Gründen gegen das Führerprinzip vermag ich den Einwand Dahms, daß das Führerprinzip keine Rechtsmittel zulasse, nicht als richtig anzuerkennen. In der politischen Führung können doch auch Ent-

scheidungen eines unteren Führers durch einen höheren Führer, z. B. eines Kreisleiters durch einen Gauleiter, aufgehoben werden, ohne daß durch diese Möglichkeit die abstrakte Führereigenschaft des unteren Führers in Frage gestellt ist. Auch den weiteren Einwand Dahms, daß aus einem nicht stimmberechtigten Beisitzer schwerlich ein guter Führer werden könne, halte ich nicht für durchschlagend.

Dagegen glaube ich auch, daß beim Führertum das Verantwortlichkeitsgefühl der Beisitzer sinken kann. Die Auffassung Hagemeyers, daß beim Führertum die Verantwortung der Beisitzer steigen werde, weil sie den Vorsitzenden nicht mehr einfach überstimmen könnten, sondern überzeugen müßten, ist schwer begreiflich. Ich kann mir nicht vorstellen, daß bisher einem beisitzenden Richter, jedenfalls einem Berufsrichter, jemals der Gedanke gekommen ist, ohne innerste eigene Überzeugung und ohne den ernstesten Versuch, die eigene Auffassung sachlich zu begründen und auch den Vorsitzenden von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, diesen einfach zu überstimmen. Nach meiner Erfahrung ist im Gegenteil jeder Richter, vollends jeder Berufsrichter, sich stets dessen bewußt gewesen, daß an seiner Stimme die Entscheidung und damit in Strafsachen unter Umständen das Lebensschicksal eines Menschen hängen kann.

Immerhin ist zuzugeben, daß auch ohne Stimmrecht das Verantwortungsgefühl eines auf die Beratung beschränkten Beisitzers noch außerordentlich stark sein kann. Der Staatsanwalt, der in der Hauptverhandlung die Anklage vertritt, wirkt ja doch auch an der Entscheidung nicht selbst mit, und doch kann von seiner Tätigkeit und seiner Stellungnahme sehr viel abhängen, da er eine Art Berichterstatter ist.⁵ Aus diesem Grunde hat der gute Staatsanwalt auch ohne Stimmrecht ein hohes Gefühl für seine Verantwortung.

Zu dem Hauptargument für das Führertum, daß es ein Gebot der Folgerichtigkeit und ein selbstverständliches nationalsozialistisches Postulat sei, das Führerprinzip wie in allen anderen Zweigen staatlicher Tätigkeit so auch in der Rechtspflege durchzuführen, ist zu sagen: Das Führerprinzip ist beim Heer, in der Politik und in der Wirtschaft richtig, weil es zu besseren Leistungen und Ergebnissen führt. Darüber gibt es keine Erörterung. Ob es auch für die Rechtspflege, insonderheit für die richterliche Entscheidung, richtig ist, hängt in erster Linie davon ab, ob es eine bessere Rechtspflege verbürgt als das Kollegialprinzip. Das wird sich aber nicht erweisen lassen. Gewiß: wenn alle Vorsitzenden ideale Richter wären, Männer von unbeugsamem Gerechtigkeitssinn, die sich nicht irren können, dann wäre das Führertum vorzuziehen. Ich fürchte aber, daß es auch in Zukunft nicht nur solche ideale Vorsitzende geben wird. Ich glaube im Gegenteil, daß das Kollegialgericht zu besseren, richtigeren Ergebnissen führt.

Doch nun zu der Frage, ob wirklich die Folgerichtigkeit im Aufbau der Behörden im nationalsozialistischen Staat das Führertum auch in der Rechtspflege verlangt. Das wäre dann zu bejahen, wenn die Tätigkeit des Richters mit der Tätigkeit des militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Führers gleichartig oder wenigstens annähernd gleichartig wäre. Dem ist aber nicht so. Die Rechtsprechung hat mindestens zum größeren Teil andere sachliche Aufgaben als die politische Führung. Es handelt sich bei der Rechtsprechung nicht oder doch nur zum kleineren Teil um die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen, die in die Zukunft gerichtet sind, sondern in erster Linie um die Feststellung und Beurteilung von Vorgängen, die der Vergangenheit angehören, außerdem um die Feststellung des Inhalts von Rechtssätzen und um die logische Schlußfolgerung.

Eine solche Tätigkeit entzieht sich dem Befehl — es kann insbesondere niemandem befohlen werden, daß er eine bestimmte Tatsache festzustellen habe — und damit der Führung.

Nun ist allerdings die Auffassung des Rechtspositivismus, die den Richter als bloße Rechenmaschine angesehen und die richterliche Gewalt im Grunde verneint hat, heute mit Recht verlassen. Man hat erkannt, daß der Richter im weiten Ausmaß neben seiner feststellenden eine wertende und eine gestaltende Tätigkeit zu entfalten hat, und daß er insoweit auch zu eigener Willensbildung berufen ist. Schon bisher hat der Richter bei allen echten Lücken des Gesetzes eine rechtsschöpferische Tätigkeit entfaltet, und er hat bei allen beweglichen oder wertausfüllungsbedürftigen Teilen der Gesetze eine Wertung vornehmen müssen. Der nationalsozialistische Gesetzgeber wird solche wertausfüllungsbedürftigen Tatbestandselemente in Zukunft bewußt und in steigendem Maße verwenden, um das Recht mit der Billigkeit und damit mit dem Volksempfinden in besseren Einklang zu bringen.

Er wird auch hinsichtlich der Rechtsfolgen, namentlich hinsichtlich der Strafzumessung, die Ermessensfreiheit des Richters steigern. Und er wird insbesondere weit mehr als bisher dem Richter, auch dem Zivilrichter, die Aufgabe zuweisen, das Recht zu gestalten, also praktisch zu handeln, wie dies schon heute im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei den bessernden und sichernden Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes und des Gewohnheitsverbrechergesetzes der Fall ist.

Der Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit wird aber immer in dem Feststellen, also in einem Erkennen, nicht in einem Wollen liegen. Dieser Gesichtspunkt führt allein schon zu dem Ergebnis, daß das Führertum für die Rechtspflege nicht paßt. Wenn man gleichwohl das Führertum einführen will, so läßt

es sich allenfalls bei den Tatfolgen, nicht aber bei der Feststellung der Tatsachenlage, also z. B. im Strafrecht bei der Straffrage und den vorbeugenden Maßnahmen, nicht aber bei der Schuldfrage rechtfertigen. Jedoch würde ich zu dieser unnatürlich erzwungenen Kompromißlösung nicht raten. —

Außer den bisher im Schrifttum schon erörterten Gesichtspunkten scheinen mir noch weitere Gründe gegen das Führertum zu sprechen. Oben ist von der Verantwortung des Richters die Rede gewesen. Dabei ist aber Verantwortung im Sinne von innerem Verantwortlichkeitsgefühl verstanden worden. Wenn nun heute der Richter gefordert wird, der für seine Entscheidung verantwortlich ist, so ist damit etwas ganz anderes gemeint. So sagt Freisler, daß sein Glaube an Führertum und Gefolgschaft, gesichert durch Verantwortung nach oben, sich auch auf die Rechtspflege erstreckt und daß man deshalb den Einfluß der Verantwortungslosen in der Rechtsprechung nicht dulden könne; verantwortungslos aber sei die durch Zahlenspiel erzielte Mehrheit, für deren Ergebnisse kein einziges Glied dieser Mehrheit „den Kopf hinzuhalten“ brauche. Mit der verantwortungsvollen Richterpersönlichkeit ist also ein für seine Entscheidung nach außen verantwortlicher Richter gemeint.

Die Verantwortlichkeit in diesem Sinne steht aber im Widerspruch mit der Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit des Richters bedeutet ja gerade — neben der Handlungsfreiheit und der Freiheit von Einzelbefehlen — die Freiheit von äußerer Verantwortung: der Richter ist wegen des Inhalts seiner Entscheidung außer sich selbst und seinem Gewissen niemandem Rechenschaft schuldig, es sei denn, daß eine gerichtlich strafbare bewußte Rechtsbeugung oder eine disziplinar zu ahndende grobe, offenkundige und offenkundig fahrlässige Rechtsverletzung vorliegt. Die Forderung nach einem verantwortlichen Richterführer

läuft also auf eine Beseitigung der Unabhängigkeit hinaus, zum mindesten darauf, daß die im Beratungsgeheimnis des Kollegialgerichts liegende besondere Sicherung des Kollegialrichters aufgehoben wird. Auf diese besondere Sicherung der Unabhängigkeit könnte der Kollegialrichter allenfalls verzichten. Er würde dann immer noch ebenso unabhängig sein wie der Einzelrichter. Es ist aber doch zu bedenken, daß zur Zeit noch das Berufsbeamten-gesetz die persönliche Unabhängigkeit des Richters aufhebt. Und wenn auch die bisherigen Bürgschaften der richterlichen Unabhängigkeit wieder eingeführt werden, wird die persönliche Unabhängigkeit wie zuvor eine unvollkommene sein. Die Regierung wird es immer in der Hand haben, einen Richter wegen eines ihr nicht genehmen Urteils nicht vorwärts kommen zu lassen. Ich würde daher nicht empfehlen, die im Beratungsgeheimnis des Kollegialgerichts liegende besondere Sicherung der Unabhängigkeit ohne Not preiszugeben.

Daß es sich bei der Forderung nach einem verantwortlichen Richter wirklich um einen Vorstoß gegen die wichtigsten Grundsätze handelt, die unser heutiges Gerichtsverfassungsrecht und das Gerichtsverfassungsrecht aller Kulturländer, z. B. auch Italiens, beherrschen, zeigt deutlich der Aufsatz von Hagemeister, der zugleich den Grundsatz der Ständigkeit der Gerichte bekämpft. Er verlangt nämlich, daß die Regierung sich für jeden einzelnen Fall einen Richter ihres Vertrauens aussuchen, und daß der Vorsitzende sich seine Beisitzer für jeden Fall besonders wählen könne, und zwar offenbar nicht nur, wie dies in etwas prinzipwidriger Weise auch bisher möglich ist, aus den Mitgliedern seiner Kammer, sondern aus einem weiteren Kreis.

Die Forderung nach dem Führertum bedroht also die Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit und die Ständigkeit der Gerichte ist aber ein Lebensinteresse des

Staates: das Volk wird nur zu einem wirklich unabhängigen, in seiner Entscheidungsfreiheit nicht gehemmt, Richter Vertrauen haben. Das gilt in besonderem Maße für alle Sachen mit politischem Einschlag. Wenn z. B. in einer Strafsache wegen übler Nachrede gegen einen politischen Leiter der Richter nicht völlig unabhängig von der politischen Führung ist, so ist seine Feststellung, daß die dem politischen Leiter nachgesagte ehrenrührige Tatsache unwahr ist, in den Augen des Beschuldigten und der Volksgenossen wertlos; sie ist insbesondere nicht imstande, dem Beleidigten als Ehrenrettung zu dienen. —

Außerdem aber spricht gegen das Führerprinzip, daß es zu Folgerungen führt, die selbst seinen Verfechtern höchst unerwünscht sein müssen. Wenn man nämlich den Vorsitz allein entscheiden läßt, muß man dies folgerichtig auch in den höheren Instanzen, insbesondere in der Revisions-Instanz durchführen. Das würde aber die Rechtspflege sicher verschlechtern. Außerdem dürfte es dann keine Laienbeisitzer in Strafsachen, also keine Schöffen und Geschworenen, mehr geben. Denn Laienbeisitzer, die nichts zu sagen haben, die ihrer Auffassung keine Geltung verschaffen können, sind zum mindesten überflüssig; denn durch Rat können sie dem Vorsitzenden wenig helfen. Das wird jeder Praktiker bestätigen. Beim Führertum ist für den Laienrichter also kein Raum. Nun kann man ja zweifeln, ob man die Laienrichter überhaupt beibehalten soll oder ob der volkstümliche Berufsrichter sie entbehrlich macht. Aber für die schwersten Strafsachen würde das Volk sie doch ungern missen. Dahm sagt sehr richtig, daß gerade im Zeichen der völkischen Rechtserneuerung die völlige Ausschaltung der Laien schwerlich verstanden würde.

Weiter: Wir haben besonders ausgesuchte sachverständige Beisitzer — für die der Ausdruck Laienrichter nicht zutrifft — in den besonderen Rechtsprechungs-

körpern der ordentlichen Gerichte und in den Sondergerichten, wie in der Kammer für Handelssachen, in den Arbeitsgerichten und in den Erbgesundheitsgerichten, in den Bauerngerichten des Erbhofgesetzes, in den Militärgerichten und in allen Ehrengerichten, die der nationalsozialistische Staat für die verschiedenen Stände, insbesondere für Betriebsangehörige, zuletzt für das Handwerk, eingeführt hat. Es ist ausgeschlossen, auf diese Beisitzer zu verzichten. Es ist aber auch nicht sinnvoll, sie zu bloßen Beratern herabzudrücken, zumal da, wo sie die Vertreter einer bestimmten Standesgenossenschaft darstellen, wie in den Ehrengerichten. Es ist aber auch unmöglich, bei diesen Gerichten den Beisitzern das Stimmrecht zu gewähren, wenn man es den beisitzenden Berufsrichtern versagt. Denn diese sind doch auch sachverständig. Damit würde man nicht nur das Ansehen der Beisitzer, sondern das der Justiz überhaupt, auf das Schwerste schädigen. Das Ansehen der Justiz gehört aber auch zur Autorität des Staates.

Ferner ist noch auf Folgendes hinzuweisen: In Strafsachen ist zur Bejahung der Schuldfrage — und seit der Emmingerschen Reform auch in der Straffrage — eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dieselbe erhöhte Mehrheit verlangt das Gewohnheitsverbrechergesetz für die sichernden Maßnahmen. Darin liegt ein besonderer Schutz des Angeklagten. Darin liegt aber auch ein sehr wichtiger Schutz der Justiz vor Irrtümern. Mit dem Führertum würde man diesen Schutz, der zum mindesten für die Schuldfeststellung beizubehalten ist, preisgeben.

Und zum letzten: In vielen Fällen bedeutet der Richterspruch die zeitweilige oder dauernde Ausschließung aus der Volksgemeinschaft oder sonst ein Werturteil über die Ehre eines Volksgenossen. Das gilt nicht nur für den Spruch der Ehrengerichte, sondern auch für den der ordentlichen Strafgerichte. Zu

einem solchen Spruch scheint mir aber ein einzelner Richter nicht berufen; ein solches Urteil muß vielmehr seiner Idee nach von einer Mehrzahl von Rechtsgenossen getragen sein. — Das entspricht dem deutschen Rechtsdenken. Freisler sagt allerdings, daß man für die Frage des Aufbaues der Gerichte aus der deutschen Rechtsgeschichte ein sicheres und einheitliches Bild nicht gewinnen könne. Nach meiner Kenntnis der Dinge ergibt sich für die Zeit, in der das deutsche Rechtsdenken noch nicht von fremden römisch-kanonischen Gedanken beeinflußt war, in der Gerichtsverfassung ganz deutlich, daß die Aufgaben zwischen Richtern und Urteilern geteilt waren und daß dabei der Richter — wir würden heute sagen: der Vorsitzende — auf die Leitung des Prozesses beschränkt war, während die Entscheidung ausschließlich von den Urteilern, den Rechtsgenossen, gefällt worden ist. Das ist erst später, nach der Rezeption, anders geworden. Erst allmählich hat der des Rechts allein kundige Berufsrichter das Volk aus den Richterbanken verdrängt. — Aus dieser geschichtlichen Erwägung soll aber natürlich nicht gefolgert werden, daß in Zukunft der Vorsitzende an der Entscheidung nicht mehr beteiligt sein solle.

Ich komme nach allem zu dem Ergebnis, daß zwar gewichtige Gründe für das Führertum in der Rechtspflege sprechen und daß nicht alle gegen das Führertum vorgebrachten Einwände durchschlagend sind, daß aber die Gründe gegen das Führertum weit schwerer wiegen.

Die Gefahr für die Unabhängigkeit sehe ich nur als vorübergehend an. Es bleiben aber folgende Gründe: die Besonderheit der Tätigkeit des Richters, die andersartig ist als die Aufgabe des politischen Führers, sodann die erhöhte Gefahr eines Justizirrtums, insbesondere durch Abschaffung der verstärkten Mehr-

heit und endlich die Notwendigkeit, bei folgerichtiger Durchführung des Führertums auch die sachverständigen Beisitzer und die Standesgenossen zu bloßen Beratern des vorsitzenden Richters herabzudrücken, während nach deutscher Auffassung der Richterspruch weitgehend ein Werturteil der Volksgesamtheit und der Rechtsgenossen zum Ausdruck bringen soll.

Das Führerprinzip ist also nach meiner Überzeugung jedenfalls in der Form abzulehnen, die den Beisitzern ihr Stimmrecht entzieht.

Die Neugestaltung unseres Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts ist nur ein kleiner Ausschnitt aus der im Gang befindlichen Neuschöpfung unseres gesamten deutschen Rechts im Geist des Nationalsozialismus. Der Führer hat dem deutschen Volk die Einigkeit gegeben. Er kämpft heute um die Freiheit des deutschen Volkes einen schweren Kampf, bei dem das ganze deutsche Volk geschlossen hinter ihm steht. Und er wird in naher Zukunft dem deutschen Volk auch ein Recht geben, das ihm angemessen ist, und das in Verbindung mit der Einigkeit und der Freiheit seines Glückes Unterpfand sein wird. In diesem Glauben und Vertrauen wollen wir des Führers gedenken.

Anmerkungen:

1. So hat Bartning auf der Tagung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Hamburg im Jahre 1934 in einem geistvollen Vortrag die straffe Durchführung des Einzelrichtertums empfohlen.
2. Diese ist allerdings nicht unbeschränkt. Vgl. dazu: Dahm, G.: Bemerkungen zur Reform des Strafverfahrens in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 54 (Berlin 1934) S. 394—409.
3. Berlin 1935. 26. S. Erschien als Sonderdruck Nr. 1 der Schriften der Akademie für Deutsches Recht.
4. Außer in der Schrift von Freisler und dem Aufsatz von Dahm auch von H. Hagemeister: Das Führerprinzip in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in: Deutsches Recht 4 (Berlin 1934) S. 490—492.
5. In Gerichtsverfassungen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts ist er vereinzelt auch als „Berichterstatter“ bezeichnet worden.

